

tarifes wird der Punkt 2 auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„2. Die Abonnementgebühr für auswärtige Nebenstationen beträgt 40 K. Hierzu kommt ein Entfernungszuschlag, der

- a) bei direkter Verbindung der Nebenstation mit der Anschlußstation nach der Luftlinie zwischen diesen beiden Stationen,
- b) bei Verwendung von zwei Zentralanschlußleitungen zur gegenseitigen Verbindung der beiden Stationen nach der Luftlinie, und zwar sowohl zwischen der Anschlußstation und der Zentrale als auch zwischen der Nebenstation und der Zentrale bemessen wird.

Der Entfernungszuschlag beträgt innerhalb der ersten und zweiten Zone 3 K, innerhalb der dritten Zone 10 K für je 100 Meter oder einen Bruchteil von 100 Meter, mindestens aber 10 K für die unter a) bezeichnete Luftlinie oder für jede der beiden unter b) erwähnten Luftlinien.

Wenn und insoweit eine dieser Luftlinien in der dritten oder vierten Zone verläuft, haben die Bestimmungen der §§ 7 und 8 über die Ermäßigung des Entfernungszuschlages gegen Ersatz der Leitungsherstellungskosten, beziehungsweise über die Vereinbarung der Abonnementbedingungen, insbesondere der Gebühren, Anwendung zu finden. Dasselbe gilt hinsichtlich der besonders kostspieligen oder unter besonders schwierigen Verhältnissen herzustellenden Anschlüsse.

Im Wiener Lokaltelephonnetz gelten hinsichtlich der Abonnementgebühren für auswärtige Nebenstationen, zu deren Verbindung mit der Anschlußstation zwei Zentralanschlußleitungen und gegebenenfalls auch Vermittlungsleitungen benützt werden, besondere Bestimmungen.“

Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Nebenstationen sofort, für schon bestehende Nebenstationen mit 1. April 1913 in Kraft.

Schuster m. p.

221.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1912,

betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Saming in eine Zollexpofitur.

Das Nebenzollamt II. Klasse in Saming ist in eine Expofitur des Nebenzollamtes II. Klasse in Hatbach umgewandelt worden. In den Befugnissen dieser Zollstelle tritt keine Änderung ein.

Galeski m. p.

222.

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1912,

betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1912.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung am 23. Dezember 1912 mit der Hinausgabe von Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1912 beginnen.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 werden seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Galeski m. p.

Kundmachung

wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1912.

Am 23. Dezember 1912 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1912 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhang zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die Bestimmungen über die Einberufung und Einziehung der jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 werden seinerzeit besonders kundgemacht werden.

Budapest, 28. November 1912.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur.

Zimmermann
Generalrat.

Pranger
Generalsekretär.

(Anhang.)

Beschreibung der Hundertkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1912.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 100 Kronen vom 2. Jänner 1912 haben ein Format von 163 Millimetern Breite und 108 Millimetern

Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche Notenbild ist 151 Millimeter breit und 96 Millimeter hoch.

Die beiden Seiten der Note sind in der Zeichnung sowohl als auch in der Farbe vollkommen verschieden.

Die deutsche Seite zeigt rechts einen von vier guillochierten Rosetten umgebenen Idealkopf en face in ovalem Guillocherahmen. Die obere dieser vier Guillocherosetten wird rechts und links von den Ziffern „100“, weiß auf dunklem Grunde, flankiert. Die untere dieser Rosetten enthält in weißer Schrift die Strafbestimmung, lautend:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft.“

Der linksseitige, etwas kleinere Teil des Notenbildes enthält den Notentext samt Firmazeichnung der Bank in folgender Anordnung:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Hundert Kronen

in gesetzlichem Metallgelde.
Wien, 2. Jänner 1912.“

Darauf folgt der kaiserlich österreichische Adler und nachstehende Firmazeichnung:

„OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics
Gouverneur.

Schlumberger
Generalrat.

Pranger
Generalsekretär.“

ferner unterhalb die Bezeichnung des Nennwertes der Note, nämlich „Hundert Kronen“, in acht verschiedenen Landes Sprachen, und zwar in folgender Anordnung:

STO KORUN - STO KORON - STO KRON
STO KRUNA - CTO KOPOH - CTO KPYHA
CENTO CORONE - UNA SUTĂ COROANE.

Das Notenbild ist von einem rechteckigen, guillochierten Rahmen umgeben und in grüner Farbe gedruckt.

Der Unterdruck ist buntfarbig, stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar und besteht abwechselnd aus einem kleinen rhombischen Ornament und der Ziffer „100“.

Die ungarische Seite hat dieselben Dimensionen des Notenbildes; sowohl die Zeichnung als auch der Untergrund sind buntfarbig.

Eine guillochierte, rechteckige Umrahmung umgibt rechts einen von einem ovalen, guillochierten Bande umgebenen Idealkopf im Profil, unter diesem Kopfe eine längliche Guilloche mit der weißen Ziffer „100“ und unter dieser in langem, rechteckigem Schildchen die Strafbestimmung, lautend:

„A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik.“

Rechts und links flankieren zwei dreiteilige, lange Vertikalguillochen, oben mit der auf weißem Grunde dunklen Ziffer „100“, den Kopfteil.

Links von diesem Komplex steht die ungarische Textschrift:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézetinél

Száz korona

törvényes ércpénzt. Bécs, 1912 január 2^{án}

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Popovics
kormányzó.

Heinrich
főtanácsos.

Pranger
vezértitkár.“

Links unter dieser steht in einer freisrunden Guilloche das Wappen der Länder der heiligen ungarischen Krone, rechts davon die Serien- und Nummerbezeichnung in roter Farbe.

Der Untergrund besteht aus einem Relieffond mit der Ziffer „100“ und einem Guillochefond.